Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025[1]

Gebäude-PV-Anlagen

Leistungsanteilig[2] größer	Leistungsanteilig[2] bis einschl.	Anzulegender Wert **Teileinspeisung**	Fester Vergütungssatz[3] **Teileinspeisung**	Aufschlag Volleinspeisung	Anzulegender Wert **Volleinspeisung**	Fester Vergütungssatz[3] **Volleinspeisung**
0 kW	10 kW	8,34 ct/kWh	7,94 ct/kWh	4,66 ct/kWh	13,00 ct/kWh	12,60 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,28 ct/kWh	6,88 ct/kWh	3,69 ct/kWh	10,96 ct/kWh	10,56 ct/kWh
40 kW	100 kW	6,02 ct/kWh[4]	5,62 ct/kWh[4]	4,95 ct/kWh	10,96 ct/kWh[4]	10,56 ct/kWh[4]
100 kW	400 kW	6,02 ct/kWh[4]		3,10 ct/kWh	9,12 ct/kWh[4]	
400 kW	1.000 kW[4]	6,02 ct/kWh[4]		1,84 ct/kWh	7,86 ct/kWh[4]	

Sonstige PV-Anlagen bis 1.000 kWp

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW[3]
bis 1.000 kW	6,79 ct/kWh	6,39 ct/kWh

Mieterstromzuschlag

Leistungsanteilig[2] größer	Leistungsanteilig[2] bis einschl.	Zuschlag
0 kW	10 kW	2,59 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,41 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,62 ct/kWh

[1] Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG). Ab Tag nach Veröffentlichung des „Solarspitzen-Gesetzes“ gilt ferner: Neue PV-Anlagen größer 2 kWp erhalten eine EEG-Vergütung für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom während Börsenstrompreise 0 Cent oder höher sind (Anlagen bis 100 kWp ab dem Jahr nach Einbau eines intelligenten Messsystems). Zeiten während negativer Börsenstrompreise werden gemäß einer Berechnungsformel an den Förderzeitraum angehängt (vgl. § 51a EEG). Bereits bestehende PV-Anlagen können auf freiwilliger Basis zu dieser Neuregelung wechseln und erhalten dann einen um 0,6 ct/kWh höheren Anzulegenden Wert (vgl. § 100 Abs. 47 EEG).

[2] Vergütung der Strommengen leistungsanteilig (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

[3] Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

[4] Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh (abzüglich Degression[1]) angehoben werden. Für besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Ferner reduziert sich ab 1. Mai 2025 die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Gebäude-PV-Anlagen müssen dann den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln. Diese Änderungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

Übersicht Vergütung für ausgeförderte PV-Anlagen

bis 100 kWp (ohne Direktvermarktung) nach EEG 2023

Vergütung für eingespeisten Strom aus ausgeförderten PV-Anlagen[1]

Jahr	Jahresmarktwert Solar[2]	Abzugsbetrag ohne iMSys[3]	Fester Vergütungssatz ohne iMSys	Abzugsbetrag mit iMSys[4]	Fester Vergütungssatz mit iMSys
2021	7,552 ct/kWh	0,400 ct/kWh	7,152 ct/kWh	0,200 ct/kWh	7,352 ct/kWh
2022	22,306 ct/kWh	0,184 ct/kWh	22,122 ct/kWh	0,092 ct/kWh	22,214 ct/kWh
2023	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh
2024	4,624 ct/kWh	1,808 ct/kWh	2,816 ct/kWh	0,904 ct/kWh	3,720 ct/kWh
2025	[…] ct/kWh[5]	0,715 ct/kWh	[…] ct/kWh[5]	0,358 ct/kWh	[…] ct/kWh[5]

[1] Die Vergütung für ausgeförderte Anlagen ist befristet bis Ende 2032 (vgl. § 25 Abs. 2 EEG).

[2] Der Jahresmarktwert Solar wird jeweils Mitte Januar des Folgejahres ermittelt und veröffentlicht. Ab 2023 werden maximal 10 ct/kWh Jahresmarktwert berücksichtigt (vgl. § 23b EEG).

[3] Die von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten und jeweils bis 25. Oktober des Vorjahres veröffentlichten Vermarktungskosten.

[4] Der Abzugsbetrag halbiert sich bei Anlagen mit intelligentem Messsystem (iMSys) (vgl. § 53 Abs. 4).

[5] Der Jahresmarktwert Solar für 2025 und damit die finalen Vergütungssätze werden erst Anfang 2026 feststehen (vgl. Anlage 1 Nr. 5.3 EEG).

Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. hat die Datenaufbereitung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, übernimmt dennoch keine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit der Information.

Dr. Andrea Liesen
Referentin Markt und Statistik
Tel.: 030/ 29 777 88 53
liesen@bsw-solar.de

bsw.li/39RfrDZcv Twitter.com/BSWSolareV bsw.li/39RfrDZcv bsw.li/2VsDOS4